

## Mutterschutz, Schwangerschaft und Stillzeit

Hinweise zum Mutterschutz im Studium (Mutterschutzgesetz)

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt seit dem 1. Januar 2018 auch für Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Mutterschutz ist damit grundsätzlich und ohne Antrag zu gewähren.

### Welche Rechte hat eine Studentin nach dem Mutterschutzgesetz?

Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (in den letzten sechs Wochen vor der Geburt sowie mindestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes) haben Studentinnen das Recht, nicht an Prüfungen teilnehmen zu müssen und sind bspw. von Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, Exkursionen sowie Labor- und Praktikumstätigkeiten freigestellt. Studentinnen dürfen jedoch während der Mutterschutzfrist an Prüfung etc. teilnehmen, sofern sie dies ausdrücklich gegenüber dem für die Fakultät zuständigen Prüfungsausschuss verlangen. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden - **§ 3 Abs. 1, 3 MuSchG**.

- Anspruch auf Freistellung von Pflichtveranstaltungen für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, sowie zum Stillen (während der ersten zwölf Monate nach der Geburt mindestens zwei Mal täglich für eine halbe Stunde) - **§ 7 MuSchG**.
- Einschränkungen bei Studientätigkeiten für schwangere und stillende Studentinnen:
  - Keine Tätigkeiten (z. B. Lehrveranstaltungen) zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der hochschulischen Ausbildung. Unter den Voraussetzungen gem. **§ 5 Abs. 2 MuSchG** ist eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen o.ä. bis 22 Uhr jedoch zulässig, wenn
    1. sich die Studentin dazu ausdrücklich bereit erklärt,
    2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und
    3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Studentin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Studentin kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- Gewährung einer ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Tätigkeit.

- Tätigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen (betrifft bspw. Wochenendseminare). Auch hier gilt, dass eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen o.ä. unter den Voraussetzungen gem. **§ 6 Abs. 1 S. 2 MuSchG** zulässig ist, wenn

1. sich die Studentin dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. der Studentin in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Studentin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Studentin kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- **Tätigkeitsverbote** beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Gefahrstoffen oder/und gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten - **§§ 11, 12 MuSchG**
- Ergreifen von Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen während Schwangerschaft und Stillzeit - **§§ 9, 10 MuSchG** – sofern Gesundheitsrisiken aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festgestellt wurden.
- Studentinnen in Mutterschutz und Elternzeit haben weiterhin einen Anspruch auf **Nachteilsausgleich**. Dies beinhaltet beispielsweise die Erbringung von Ersatzleistungen bei Praktika oder die Gewährung von Stillpausen bei Prüfungen oder Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht - **§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 MuSchG**

### **Schutzfristen § 3 MuSchG**

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Geburt (weicht der tatsächliche Geburtstag von diesem Termin ab, verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend). Nach der Geburt beträgt die Schutzfrist acht Wochen, nach Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sie sich auf zwölf Wochen. Bei einer vorzeitigen Geburt verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt zudem um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte.

### **Mitteilung von Schwangerschaft und Stillzeit §§ 10 Abs. 2, 15 Abs. 1 MuSchG**

Um die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen zu können und damit schwangere oder stillende Studentinnen bei Praktika, Labor- oder sonstigen Tätigkeiten keinen gefahrbringenden Bedingungen ausgesetzt sind, ist es wichtig, dass die Hochschule so früh wie möglich über die Schwangerschaft bzw. die Stillzeit und den voraussichtlichen Geburtstermin informiert wird. Die Mitteilung soll von der Studentin an den zuständigen Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät gerichtet werden.

## **Nachweis - § 15 Abs. 2 MuSchG**

Die Schwangerschaft muss auf Verlangen des zuständigen Prüfungsausschusses nachgewiesen werden, wenn sie beispielsweise nicht offenkundig erkennbar ist. Als Nachweis gelten: Ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme (z. B. Mutterpass, Attest). Wichtig ist, dass daraus der voraussichtliche Tag der Geburt hervorgeht, um die Mutterschutzfristen berechnen zu können.

## **Gefährdungsbeurteilung §§ 9 und 10 MuSchG**

Die HfWU muss für jede Studentin, die ihre Schwangerschaft meldet, eine Gefährdungsbeurteilung erstellen, sofern es in einem Studiengang während des Studienverlaufs zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen für Schwangere/Stillende kommen könnte.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung wird ermittelt, ob evtl. besondere Schutzmaßnahmen oder der Ausgleich von durch die Schwangerschaft entstehenden Nachteilen notwendig sind. Die Gefährdungsbeurteilung (Beurteilungsbogen zur Gefährdungsermittlung) wird von den Beteiligten vor Ort (z. B. Prüfer/innen, Laborleiter/innen) gemeinsam mit der betroffenen Studentin ausgefüllt und an den zuständigen Prüfungsausschuss zurückgeleitet. Werden keine Gefährdungen festgestellt, wird das Formular zur Prüfungsakte genommen. Ist eine Gefährdung vorhanden, wird der/die Studiendekan/in informiert, die entsprechend dem Ablaufschema tätig wird. Ggf. müssen Ersatzmaßnahmen (Nachteilsausgleich) ergriffen werden.

## **Meldung an die Aufsichtsbehörde § 27 MuSchG**

Jede gemeldete Schwangerschaft einer Studentin wird vom zuständigen Prüfungsausschuss an die Personalabteilung der HfWU weitergeleitet und muss im Anschluss an die Gefährdungsbeurteilung von der Personalabteilung dem Regierungspräsidium Stuttgart als Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Zudem ist das Regierungspräsidium Stuttgart darüber zu informieren, falls die HfWU beabsichtigt, die Studentin bis 22 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen tätig werden zu lassen.

## **Regierungspräsidium Stuttgart**

### **Referat 54.3 (Industrie/Kommunen - Schwerpunkt Mutterschutz)**

#### **Dienstsitz Stuttgart**

Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

☎ 0711 904-15499 (Beratungstelefon)

☎ 0711 904-0

📠 0711 904-15090

## **Information**

Die HfWU hat Studentinnen über ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz zu informieren. Dies geschieht zentral durch die Hochschulverwaltung und auf der Website der HfWU unter „Gleichstellung und Chancengleichheit – Schwangerschaft und Studium“. Auch in den Fachbereichen muss jedoch auf die Schutzrechte vor und nach der Geburt eines Kindes hingewiesen werden, bspw. im Rahmen von Beratungen (z. B. Studienfachberatung), bei Veranstaltungen (z. B. Einführungsveranstaltungen) und insbesondere vor potentiell gefährlichen Tätigkeiten (Labore, Werkstätten, Praktika).

## **Informationspflicht**

Bitte beachten Sie, dass die HfWU das RP Stuttgart über Schwangerschaften informieren muss und die fehlende Information eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

## **Ansprechpartner und Beratung**

- Vereinbarkeit von Schwangerschaft und Studium: Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungsreferentin
- Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsschutz: StudiendekanIn bzw. Modulverantwortliche
- Prüfungsverfahren: Jeweiliger Prüfungsausschuss der Fakultät

Nürtingen/Geislingen Stand 01.03.2019